



REPUBLIK ÖSTERREICH

BUNDESMINISTERIUM
FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITENA-1011 Wien, Stubenring 1
DVR 0037257
Telex 111145 regeb a, 111780 regeb a
Telefax 713 79 95, 713 93 11
Telefon 0222/71100 Durchwahl
Name/Teil.-Klappe des Sachbearbeiters:

Geschäftszahl 15.445/3-Pr/7/96

Mag. Konetzky/5638

Betreff:

Versorgungssicherungsgesetz 1992;
Entwurf einer Novelle;
Begutachtungsverfahren;

Bitte in der Antwort die
Geschäftszahl dieses
Schreibens anführen.

An

1. Präsidium des Nationalrats
2. Bundeskanzleramt
- 2a Bundeskanzleramt
Kabinett des Herr Vizekanzlers
3. Bundeskanzleramt – Verfassungsdienst
4. Bundeskanzleramt – Sektion II
5. Bundeskanzleramt – Sekt.I/5
6. Bundeskanzleramt – Sekt. IV
7. Bundeskanzleramt – Abt. I/11
8. Bundeskanzleramt – Abt. I/12
9. Bundeskanzleramt –
Bundesministerium für Frauenangelegenheiten
zH. Fr. Bundesminister Dr. Helga KONRAD
10. Bundeskanzleramt – Büro des Herrn Staatssekretärs
Mag. Gerhard SCHLÖGL
11. Bundeskanzleramt – Geschäftsführung der Bundesgleichbehandlungskommission
12. Bundeskanzleramt – Seniorenkurie des Bundesseniorenbirates
13. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
14. Bundesministerium für Auswärtige Angelegenheiten
Kabinett des Herr Bundesministers
15. Bundesministerium für Arbeit und Soziales
16. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft
17. Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz
18. Bundesministerium für Finanzen
19. Bundesministerium für Inneres
20. Bundesministerium für Justiz
21. Bundesministerium für Landesverteidigung
22. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Franz-Josef-Kai)
23. Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie (Stubenbastei)
24. Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten
25. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Radetzkystraße)
26. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Renngasse)
27. Bundesministerium für Wissenschaft, Verkehr und Kunst (Minoritenplatz)
28. Rechnungshof
29. Volksanwaltschaft
30. Finanzprokuratur
31. Büro des Datenschutzzrates
32. Amt der Burgenländischen Landesregierung
33. Amt der Kärntner Landesregierung
34. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

Ende der R-Frist 5.8.1996

Gesetzentwurf	
ZL.....	-GE/19/Pb
Datum 25.6.1996	
Verteilt 25.6.96 U	

D. Labriola

- 4 -

35. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung
36. Amt der Salzburger Landesregierung
37. Amt der Steiermärkischen Landesregierung
38. Amt der Tiroler Landesregierung
39. Amt der Vorarlberger Landesregierung
40. Amt der Wiener Landesregierung
41. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ. Landesregierung
42. Österreichischer Städtebund
43. Österreichischer Gemeindebund
44. Verein der Mitglieder der UVS in den Ländern
45. Konferenz der Vorsitzenden der UVS
46. Wirtschaftskammer Österreich
47. Bundesarbeitskammer
48. Österreichischer Gewerkschaftsbund
49. Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
50. Verein Österreichischer Industrieller
51. Institut für Europarecht
52. Forschungsinstitut für Europarecht
53. Forschungsinstitut für Europafragen an der WU Wien
54. Zentrum für Europäisches Recht – Neue Universität
- 55 Forschungsinstitut für Europarecht
- 56 Forschungsinstitut für Europarecht – Neue Universität
57. Rechtswissenschaftliche Fakultät Linz
58. ARGE-Daten
59. Österreichischer Verein der Gesetzgebungslehre
60. Rat für Wissenschaft und Forschung
61. Österreichische Rektorenkonferenz

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten beeht sich, in der Beilage den Entwurf einer Novelle zum Versorgungssicherungsgesetz 1992 samt Erläuterungen mit dem Ersuchen um allfällige Stellungnahme zu übermitteln.

Sollte bis zum **5. August 1996** eine schriftliche Stellungnahme nicht einlangen, darf angenommen werden, daß aus do. Sicht gegen den Entwurf keine Bedenken bestehen.

Gemäß Rundschreiben des BKA-VD, GZl. 602.271/1-V/6/85, wird ersucht, 25 Ausfertigungen einer allfälligen Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Beilagen

Wien, am 17. Juni 1996

Für den Bundesminister:

SChef. Dr. Markwitz

F.d.R.d.A.:



ENTWURF

Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 836/1996, wird geändert wie folgt:

1. (*Verfassungsbestimmung*) Art. I lautet:

„Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 836/1996, und in den Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, BGBl. Nr. xxx/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden umittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefaßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut."

2. In Art. II § 14 Abs. 2 Z 1 wird die Bezeichnung „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ ersetzt.

3. In Art. II § 22 Abs. 1 Z 1 wird die Bezeichnung „öffentliche Wirtschaft und Verkehr“ durch die Bezeichnung „Wissenschaft, Verkehr und Kunst“ ersetzt.

4. Art. II § 21 lautet:

„§ 21. (1) Artikel II tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 in der Fassung des BGBl. Nr. 836/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) § 14 Abs. 2 Z 1 und § 22 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des BGBl. Nr. xxx/1996 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.“

V O R B L A T T

Problem:

Das Versorgungssicherungsgesetz läuft, wie auch andere der sogenannten Wirtschaftslenkungsgesetze, am 31.12.1996 aus.

Ziel:

Auf zwei Jahre befristete Verlängerung des Gesetzes.

Inhalt:

Auf zwei Jahre befristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes. Formelle Anpassung an das Bundesministeriengesetz.

Alternative:

Unbefristete Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes.

Kosten:

Vorerst keine. Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch derzeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

EU-Kompatibilität:

Gegeben.

Erläuterungen:**Allgemeiner Teil**

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992, BGBl.Nr. 380 tritt mit 31.12.1996 außer Kraft, falls es nicht weiter verlängert wird.

Wenn auch Österreich seit 1.1.1995 der EU angehört und vordergründig der Gedanke an ein Auslaufenlassen dieses Bundesgesetzes erwachen könnte, weil nun nicht mehr nur ein erleichterter Zugang zu den europäischen Märkten, sondern in Krisenzeiten auch zu dessen Ressourcen besteht, so wird diese Linie nicht verfolgt.

Als Hauptgründe für eine Beibehaltung dieses Gesetzes sind anzuführen:

- a) Konnex zu Energielenkungsgesetz und Lebensmittelbewirtschaftungsgesetz, für deren Aufrechterhaltung zum Teil internationale Verpflichtungen bestehen;
- b) Möglichkeit von europaweiten bzw. weltweiten Verknappungserscheinungen (vor der ersten Energiekrise und vor Tschernobyl waren die damit verbundenen Verknappungserscheinungen auch nicht vorstellbar);
- c) Notwendigkeit für ein gesetzliches Instrumentarium, um allfällige von der EU beschlossene Lenkungsmaßnahmen (vor allem auf Grund Art. 103a EG-Vertrag) umsetzen zu können.

Das Versorgungssicherungsgesetz 1992 und seine Vorgänger gesetze wurden – genauso wie die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinn und die agrarischen Marktordnungsgesetze – bisher immer nur befristet verlängert. Die immer wiederkehrende Befristung der Kompetenzbestimmungen des Paketes der Wirtschaftslenkungsgesetze hat vor allem historische Gründe, die in einem engen Konnex mit der Agrarmarktordnung auf der einen und den Preisgesetzen auf der anderen Seite stehen.

Durch die Novellierung dieses Bundesgesetzes entstehen dem Bund vorerst keine Kosten. Mit Inkraftsetzen von Lenkungsmaßnahmen entstehen Kosten, deren Ausmaß jedoch zur Zeit nicht näher abgeschätzt werden kann.

- 2 -

Die EU-Kompatibilität ist gegeben.

Die Zustimmung des Bundesrates ist gemäß Art 44 Abs. 2 B-VG erforderlich.

Besonderer Teil

Zu Z 1:

1) Mangels eines eigenen Kompetenztatbestandes in Art. 10 B-VG für Wirtschaftslenkung in Krisenzeiten (Art. 10 Abs. 1 Z 15 B-VG ist bekanntlich seit Abschluß des Österreichischen Staatsvertrages derzeit nicht heranziehbar) wurde das Versorgungssicherungsgesetz (und die anderen Wirtschaftslenkungsgesetze im engeren Sinne) jeweils mit einer Verfassungsbestimmung versehen, die dergestalt formuliert war, daß der Inhalt des folgenden Gesetzes als in Gesetzgebung und Vollziehung zur Bundessache erklärt wird. Der Artikel bleibt gegenüber der geltenden Fassung mit Ausnahme der Daten für den Geltungszeitraum unverändert.

Zu Z 2 – 4:

Aufgrund der BMG-Novelle BGBl. Nr. 120/1996 waren die entsprechenden Bezeichnungen anzupassen. Dazu dienen die Z 2 – 3 der Novelle. Die Z 4 regelt das In- und Außerkrafttreten.

-1-

Geltende Fassung

Bundesgesetz betreffend die Sicherung einer ungestörten Produktion und der Versorgung der Bevölkerung und sonstiger Bedarfsträger mit wichtigen Wirtschafts- und Bedarfsgütern (Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 836/1996)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, und in den Z 2 bis 8 des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, BGBl. Nr. 836/1995, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1996 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des

Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Versorgungssicherungsgesetz – VerssG 1992 geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I (Verfassungsbestimmung)

(1) Die Erlassung und Aufhebung von Vorschriften, wie sie im Art. II des Versorgungssicherungsgesetzes – VerssG 1992, BGBl. Nr. 380/1992, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 836/1996, und in den Z 2 bis 4 des Bundesgesetzes, mit dem das VerssG 1992 geändert wird, BGBl. Nr. xxx/1996, enthalten sind, sowie die Vollziehung dieser Vorschriften sind bis zum Ablauf des 31. Dezember 1998 auch in den Belangen Bundessache, hinsichtlich derer das Bundes-Verfassungsgesetz etwas anderes vorsieht. Die in diesen Vorschriften

Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer

geregelten Angelegenheiten können – unbeschadet der Stellung des Landeshauptmannes gemäß Art. 102 Abs. 1 B-VG – nach Maßgabe des § 4 Abs. 3 von Einrichtungen der gesetzlichen Interessenvertretungen und nach Maßgabe des § 5 Abs. 1 von juristischen Personen im übertragenen Wirkungsbereich als Bundesbehörden unmittelbar versehen werden.

(2) Die Erlassung von Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II bedarf, soweit derartige Verordnungen nicht ausschließlich die gänzliche oder teilweise Aufhebung in Geltung stehender Verordnungen zum Gegenstand haben, der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates.

(3) Bei Gefahr im Verzug sind Verordnungen des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten auf Grund des Art. II gleichzeitig mit dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates zu erlassen. Verordnungen, deren Erlassung die Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates nicht vorangegangen ist, sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Hauptausschuß des Nationalrates ihrer Erlassung nicht oder nicht innerhalb der dem Einlangen des Antrages folgenden Woche zustimmt.

(4) Beschlüsse des Hauptausschusses des Nationalrates, mit denen die in Abs. 2 und 3 erwähnte Zustimmung erteilt wird, können nur in

-3-

Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefäßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut.

§ 14. (2) Dem Bundes–Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, je zwei Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für öffentliche Wirtschaft und Verkehr,
2. je vier Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

§ 21. (1) Artikel II tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner Mitglieder und mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefäßt werden.

(5) Dieser Artikel tritt mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(6) Mit der Vollziehung dieses Artikels ist die Bundesregierung betraut :

§ 14. (2) Dem Bundes–Versorgungssicherungsausschuß haben als Mitglieder anzugehören:

1. ein Vertreter des Bundeskanzlers, je zwei Vertreter des Bundesministers für wirtschaftliche Angelegenheiten und des Bundesministers für Gesundheit und Konsumentenschutz sowie je ein Vertreter der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, für Arbeit und Soziales, für Finanzen, für Inneres, für Landesverteidigung, für Land- und Forstwirtschaft und für Wissenschaft, Verkehr und Kunst,
2. je vier Vertreter der Wirtschaftskammer Österreich und der Bundesarbeitskammer,
3. je zwei Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs und des Österreichischen Gewerkschaftsbundes,
4. je ein Vertreter jedes Bundeslandes.

§ 21. (1) Artikel II tritt mit 1. Juli 1992 in Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 in der Fassung des BGBl. Nr. 836/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1996 außer Kraft.

(2) § 4 Abs. 3 letzter Satz, § 14 Abs. 2 Z 1, § 14 Abs. 2 Z 2, § 18 Abs. 1 lit. b und § 22 in der Fassung des BGBl. Nr. 836/1995 treten mit 1. Jänner 1996 in Kraft.

(3) § 14 Abs. 2 Z 1 und § 22 Abs. 1 Z 1 in der Fassung des BGBl. Nr. 836/1995 treten mit 1. Jänner 1997 in Kraft.

(4) Dieses Bundesgesetz tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1998 außer Kraft.

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;

§ 22. Mit der Vollziehung des Art. II dieses Bundesgesetzes sind betraut:

1. hinsichtlich des § 14 Abs. 2 Z 1 der Bundeskanzler beziehungsweise nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für auswärtige Angelegenheiten, der Bundesminister für Arbeit und Soziales, der Bundesminister für Finanzen, der Bundesminister für Inneres, der Bundesminister für Landesverteidigung, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, der Bundesminister für Gesundheit und Konsumentenschutz und der Bundesminister für Wissenschaft, Verkehr und Kunst;
2. hinsichtlich des § 16 Abs. 1 Z 1 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit der Bundesminister für Landesverteidigung und der Bundesminister für Inneres;
3. hinsichtlich der §§ 13 zweiter Satz und 19 der Bundesminister für Inneres;

-5-

- | | |
|--|--|
| 4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz; | 4. hinsichtlich des § 7 Abs. 4 vierter bis siebenter Satz und des § 11 der Bundesminister für Justiz; |
| 5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen; | 5. hinsichtlich des § 12 nach Maßgabe ihrer Zuständigkeit die Bundesregierung beziehungsweise der Bundesminister für Finanzen; |
| 6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. | 6. im übrigen der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten. |